



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Organe cantonal de conduite OCC
Kantonales Führungsorgan KFO

Protection de la population
Bevölkerungsschutz

Zeughausstrasse 16, 1700 Freiburg

T +41 26 305 30 30
www.fr.ch/katastrophe

Kantonaler Einsatzplan

Massenunterbringung





Freiburg, 18. Juni 2020

Massenunterbringung

Kantonaler Einsatzplan

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	6
1.1. Grundlagen.....	6
1.2. Ziele.....	6
1.3. Geltungsbereich des Einsatzplans.....	6
1.4. Abgrenzung.....	7
2. Allgemeines.....	7
2.1. Arbeitshypothesen.....	7
2.1.1. Merkmale der unterzubringenden Bevölkerung.....	7
2.1.2. Unterbringung der evakuierten Bevölkerung von Freiburg.....	7
2.1.3. Unterbringung von Personen, die aus einem anderen Kanton kommen.....	8
2.1.4. Entwicklung der beherbergten Bevölkerung.....	8
2.1.5. Anzahl der Fahrzeuge.....	8
2.1.6. Zeitlicher Verlauf.....	8
2.2. Definitionen.....	9
2.2.1. Grossräumige Evakuation.....	9
2.2.2. Besondere Einrichtungen.....	9
2.2.3. Unterkünfte.....	9
2.2.4. Empfangszentren.....	9
2.2.5. Verteilstellen.....	9
2.2.6. Hilfszentren UNO.....	9
2.2.7. Hilfszentren DUE.....	10
2.3. Akteure.....	10
3. Ereignisbewältigung - Allgemeine Grundsätze.....	10
3.1. Ereignisbewältigung auf Bundesebene.....	10
3.2. Kantonale Ereignisbewältigung.....	11
3.2.1. Allgemeiner Prozess.....	11
3.2.2. Grundsätze.....	13
4. Allgemeiner Auftrag.....	15
4.1. Staatsrat.....	15
4.2. Kantonales Führungsorgan (KFO).....	15
4.2.1. Info-Zelle.....	16
4.2.2. Spez. KFO «Transport».....	16
4.2.3. Nachrichtenzelle (Na-Zelle).....	16
4.2.4. Hotline.....	16
4.3. Gemeinden.....	16
4.4. Polizei.....	16
4.5. Feuerwehr.....	16

4.6.	Sanitätsdienstliches Führungsorgan (SFO).....	17
4.7.	Zivilschutz (ZS).....	17
4.7.1.	Verantwortliche für die Empfangs- und Hilfszentren.....	17
4.8.	Psychologisches Betreuungsgruppe.....	17
4.9.	Gesundheitsnetz.....	18
4.10.	Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (LSVW).....	18
4.11.	Kantonales Sozialamt (KSA).....	18
4.12.	Jugendamt (JA).....	18
4.13.	Wohnungsamt (WA).....	18
4.14.	Amt für den Arbeitsmarkt (AMA).....	18
4.15.	Sozialvorsorgeamt (SVA).....	19
4.16.	Freiburgische Verkehrsbetriebe (TPF).....	19
4.17.	Spezialisierte Hilfs- und Wohltätigkeitsorganisationen.....	19
4.17.1.	Allgemeiner Auftrag.....	19
4.17.2.	Im Speziellen: Spitex Verband Freiburg (SVF).....	19
4.17.3.	Im Speziellen: Caritas Freiburg.....	19
4.17.4.	Im Speziellen: Freiburgerisches Rotes Kreuz.....	19
4.17.5.	Im Speziellen: Verband freiburgischer Institutionen (INFRI).....	19
4.17.6.	Im Speziellen: Pro Infirmis.....	20
4.17.7.	Im Speziellen: Pro Senectute.....	20
5.	Besondere Bestimmungen.....	20
5.1.	Nationale und interkantonale Koordination.....	20
5.2.	Externe Unterstützung.....	20
5.3.	Nachrichtendienst.....	20
5.4.	Durchhaltefähigkeit.....	20
5.5.	Spezielle Ausstattung der Unterkünfte.....	20
5.6.	Zählung der untergebrachten Personen.....	20
5.6.1.	Aufnahme von Personendaten.....	21
5.7.	Familienzusammenführung.....	21
5.8.	Medizinische Versorgung und Abgabe von Medikamenten.....	21
5.9.	Psychologische Betreuung.....	22
5.10.	Leben ausserhalb der Unterkunft.....	22
5.11.	Freiwillige Helfer.....	22
5.11.1.	Interne Freiwillige.....	22
5.11.2.	Externe Freiwillige.....	23
5.12.	Spezialfälle.....	23
5.12.1.	Verspätungen.....	23
5.12.2.	Unbegleitete Minderjährige (Mineurs non accompagnés MNA).....	23
5.12.3.	Menschen mit schweren Behinderungen.....	23
5.12.4.	Besondere Einrichtungen.....	23
5.12.5.	Touristen.....	23
5.12.6.	Haustiere.....	24
5.12.7.	Nutztiere.....	24
5.13.	Datenschutz.....	24
5.14.	Information und Kommunikation.....	24
5.14.1.	Empfänger.....	24
5.14.2.	Kommunikationsmittel.....	24
5.14.3.	Inhalt der Kommunikation.....	25
5.14.4.	Interne Information/Kommunikation.....	25
5.15.	Finanzierung.....	25
5.15.1.	Übernachtungsgeld.....	26

5.15.2. Finanzielle Unterstützung für Menschen in Notunterkünften	26
5.16. Ende der Aktivitäten.....	26
6. Schlussbestimmungen.....	27

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Zeitlicher Verlauf der Ankünfte der zu beherbergenden Personen	9
Abbildung 2: Prozess Unterbringung	11
Abbildung 3: Prinzip der Verteilstellen und zeitlicher Verlauf	12
Abbildung 4: Im Betrieb der Hilfszentren involvierte Stellen.....	13
Abbildung 5: Sozialleistungen im Zeitverlauf	26

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Entwicklung der beherbergten Bevölkerung.....	8
Tabelle 2: Anzahl der zu parkierenden Fahrzeuge	8
Tabelle 3: Einstufung von Einrichtungen als Unterkünfte.....	14
Tabelle 4: Nutzung von Unterkunftseinrichtungen	15
Tabelle 5: Inhalt der Mitteilung nach den Adressaten	25

Abkürzungsverzeichnis

AMA	Amt für den Arbeitsmarkt
APH	Alters- und Pflegeheim
BABS	Bundesamt für Bevölkerungsschutz
BSTB	Bundesstab Bevölkerungsschutz
BWL	Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung
CMAP	Medizinisches Unterstützungszentrum für den Pandemiefall
EKSD	Direktion für Erziehung, Kultur und Sport
GFO	Gemeindeführungsorgan
GPB-FR	Psychologisches Betreuungsgruppe Freiburg
Info-Zelle	Info-Zelle
INFRI	Verband freiburgischer Institutionen
JA	Jugendamt
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KFO	Kantonales Führungsorgan
KSA	Kantonales Sozialamt
KUBE	Kundenberater
KULE	Kundenleiter, -leitung
LSVW	Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
MNA	Unbegleitete Minderjährige
Na-Zelle	Nachrichtenzelle
ORCAF	Organisation für den Katastrophenfall Freiburg
RAV	Regionales Arbeitsvermittlungszentrum
ResMaB	Ressourcen Management Bund (Gestion fédérale des ressources)

SBB	Schweizerische Bundesbahnen
SFO	Sanitätsdienstliches Führungsorgan
SVA	Sozialvorsorgeamt
SVF	Spitex Verband Freiburg
SPFB	Sozialpädagogische Familienbegleitung
TPF	Freiburgische Verkehrsbetriebe (Transports publics fribourgeois)
VFA	Vereinigung Freiburgerischer Alterseinrichtungen
VWD	Volkswirtschaftsdirektion
WA	Wohnungsamt
ZS	Zivilschutz

Dokumentversionen

Version	Datum	Dokument(e)	Autor(en)	Beschreibung, Kommentare	Verteilung
V1.0	18.06.20	Vollständiger Plan	KFO	Inkrafttreten	Gemäss Verteiler

1. Einleitung¹

Die meisten Katastrophen, seien sie natürlicher, technologischer oder gesellschaftlicher Natur, erfordern möglicherweise eine Evakuierung vor dem Eintreten eines Ereignisses (präventive Evakuierung), z.B. bevor radioaktive Stoffe in die Umwelt freigesetzt werden, oder danach (nachfolgende Evakuierung). Nachdem die Betroffenen evakuiert worden sind, ist es wichtig, sie (wieder) zu beherbergen.

Diese (erneute) Beherbergung, die in diesem Einsatzplan als «Massenunterbringung» bezeichnet wird, hat viele Aspekte. Diese beziehen sich natürlich auf die Unterbringung selbst, aber auch auf die Betreuung und Logistik, vom ersten Kontakt bis zur Abreise der zu beherbergenden Personen, wobei die Dauer auch einen wesentlichen Aspekt darstellt.

Die zu beherbergende Bevölkerung wird das «gewöhnliche» Bild der Bevölkerung widerspiegeln und sich aus allen Altersgruppen zusammensetzen, aus gesunden und kranken Menschen, Menschen mit Behinderungen, Pflegebedürftigen, Menschen, die nicht ohne Unterstützung leben können, berufstätigen Personen und Nichterwerbstätigen.

Es ist daher Aufgabe dieses Einsatzplans, die notwendigen durchzuführenden Massnahmen festzulegen, um eine grosse Anzahl von Menschen zu beherbergen.

1.1. Grundlagen

- > Verordnung vom 20. Oktober 2010 über den Notfallschutz in der Umgebung von Kernanlagen (Notfallschutzverordnung, NFSV, SR 732.33);
- > Verordnung über vorrangige Transporte in Ausnahmesituationen (VVTA, SR 531.40)
- > Notfallschutzkonzept bei einem KKW-Unfall in der Schweiz, 23. Juni 2015, BABS;
- > Nationales Planungs- und Massnahmenkonzept für eine grossräumige Evakuierung bei einem KKW-Unfall, 1. Juni 2016, BABS;
- > Leitfaden für die Planung grossräumiger Evakuierungen in den Kantonen, 20.06.2017, BABS;
- > Gesetz über den Bevölkerungsschutz vom 13. Dezember 2007 (BevSG, SGF 52.2);
- > Plan ROT.

1.2. Ziele

Der vorliegende Einsatzplan hat folgende Ziele:

- > Dem kantonalen Führungsorgan (KFO) die notwendigen Elemente für die Ereignisbewältigung zur Verfügung stellen.
- > Begrenzen von Kollateralschäden.
- > Definieren der erforderlichen Massnahmen und Mittel zur Bewältigung einer Massenunterbringung.
- > Den Bedarf an personellen und materiellen Ressourcen kennen.

1.3. Geltungsbereich des Einsatzplans²

Der vorliegende Einsatzplan bezieht sich auf die kurz-, mittel- und langfristige Unterbringung von evakuierten Personen aus unserem oder aus anderen Kantonen, unabhängig vom Ereignis, welches zur Evakuierung führte.

¹ Bei Abweichungen zwischen der deutschen und der französischen Fassung ist die Französische massgebend.

² Weitere Abgrenzungen zum Geltungsbereich dieses Plans sind unter 0 «

1.4. Abgrenzung

- > Die eigentliche Evakuierung der unterzubringenden Personen ist nicht Teil dieses Plans.
- > Es wird davon ausgegangen, dass wir nicht gleichzeitig unsere Bevölkerung und die Bevölkerung eines anderen Kantons aufnehmen müssen: entweder wird unsere evakuierte Bevölkerung oder die Bevölkerung eines anderen Kantons beherbergt.
- > Sobald eine untergebrachte Person eine individuelle Unterkunft gefunden hat (oder von einer Privatperson aufgenommen wurde), betrifft dies nicht mehr diesen Einsatzplan, auch wenn diese Person noch die Hilfe des Staates benötigt.
- > Die wirtschaftlichen und finanziellen Folgen des plötzlichen Anstiegs der Einwohnerzahl des Kantons sind nicht Teil dieses Plans.
- > Der Transport der zu evakuierenden Personen in die Aufnahmezentren ist Teil des grossräumigen Evakuationskonzepts.
- > Die Unterbringung der Bewohner von evakuierten besonderen Einrichtungen (spezialisierte Institutionen) ist Sache der Betreiber dieser Einrichtungen.
- > Versorgungsengpässe – insbesondere bei therapeutischen Produkten – bewältigt das BWL, siehe Ad-hoc-Einsatzplan.
- > Der Staat Freiburg wird als Unternehmen betrachtet.

2. Allgemeines

2.1. Arbeitshypothesen³

Für die Massenunterbringung wurden zwei Szenarien festgelegt:

1. Unterbringung nach der Evakuierung eines Teils der Freiburger Bevölkerung.
2. Unterbringung von aus einem anderen Kanton stammenden Personen im Umfang von 5% unserer ständigen Wohnbevölkerung.

2.1.1. Merkmale der unterzubringenden Bevölkerung

Die unterzubringende Bevölkerung, ob aus Freiburg oder aus anderen Kantonen stammend, spiegelt das «gewöhnliche» Bild der in individuellen Wohnungen lebenden Bevölkerung wider⁴. Das heisst, zu dieser Bevölkerung gehören alle Altersgruppen, gesunde und kranke Menschen, Menschen mit Behinderungen, Pflegebedürftige⁵ (die jedoch keinen Krankenhausaufenthalt benötigen), Menschen, die nicht ohne Unterstützung leben können, berufstätige Personen und Nichterwerbstätige.

2.1.2. Unterbringung der evakuierten Bevölkerung von Freiburg

Um die Zahl der zu evakuierenden Personen in unserem Kanton zu berechnen, wurde das Szenario eines Dammbrochs der Staumauer von Rossens gewählt. Das Überschwemmungsgebiet würde die Evakuierung von etwa 5'300 Einwohnern erfordern.

³ Basisszenario, das zur Verfassung des vorliegenden Einsatzplans verwendet wurde.

⁴ Personen, die in Einrichtungen leben, sind nicht Teil dieses Plans (siehe unter 0 «

Abgrenzung»).

⁵ Dies entspricht etwa 3% der Bevölkerung.

2.1.3. Unterbringung von Personen, die aus einem anderen Kanton kommen

Gemäss den Richtlinien des BABS muss sich jeder Kanton darauf vorbereiten, Personen aus einem anderen Kanton im Umfang von 5% seiner ständigen Wohnbevölkerung aufnehmen zu können. Gegenwärtig entspricht dies etwa 15'700 Personen.

Diese Personen kommen mit Sonderzügen direkt von den Aufnahmezentren im betroffenen Kanton («Spenderkanton») an. Zu erwarten sind etwa 600 bis 800 Personen pro Sonderzug.

2.1.4. Entwicklung der beherbergten Bevölkerung

Je nach Art der Unterkunft⁶ ändert sich die Anzahl der beherbergten Personen wie in der nachstehenden Tabelle dargestellt. Es wird erwartet, dass die untergebrachte Bevölkerung im Laufe der Zeit eine individuelle Wohnlösung findet und damit die Unterkunft verlässt.

	Ausgangssituation	Empfangszentren		Verteilstellen		Hilfszentren UNO		Hilfszentren DUE	
	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Bev FR ⁷	5'300	1'800	33			530	10	270	5
Bev CH ⁸	15'700			15'700	5	15'700	5	3'000	1

Tabelle 1: Entwicklung der beherbergten Bevölkerung

2.1.5. Anzahl der Fahrzeuge

Was die zu parkierenden Fahrzeuge betrifft, so wird nur die Bevölkerung von Freiburg berücksichtigt. Es wird geschätzt, dass 2/3 der Evakuierten mit ihrem Fahrzeug ankommen. Bei durchschnittlich 2 Personen pro Fahrzeug wird in den verschiedenen Zentren mit folgender Anzahl gerechnet:

	Empfangszentren	Hilfszentren UNO	Hilfszentren DUE
Fahrzeuge	600	175	90

Tabelle 2: Anzahl der zu parkierenden Fahrzeuge

2.1.6. Zeitlicher Verlauf

Gemäss den eidgenössischen Richtlinien muss der Kanton in der Lage sein, Personen, die aus einem anderen Kanton kommen, bereits 12 Stunden nach dem Evakuationsbeschluss unterzubringen und für Verpflegung und Unterkunft zu sorgen (siehe Abbildung unten). Die Zeit zwischen dem Eintreten des Ereignisses und der Entscheidung zur Evakuierung hängt von der Situation ab; sie kann jedoch vom KFO genutzt werden, um die ersten Massnahmen zur Öffnung der Unterbringungseinrichtungen auszulösen.

⁶ Die Arten der Unterkünfte sind in Kapitel 2.2 beschrieben.

⁷ Die Prozentangaben beziehen sich auf die evakuierte/zu evakuierende Bevölkerung.

⁸ Die Prozentsätze basieren auf der ständigen Wohnbevölkerung von Freiburg.

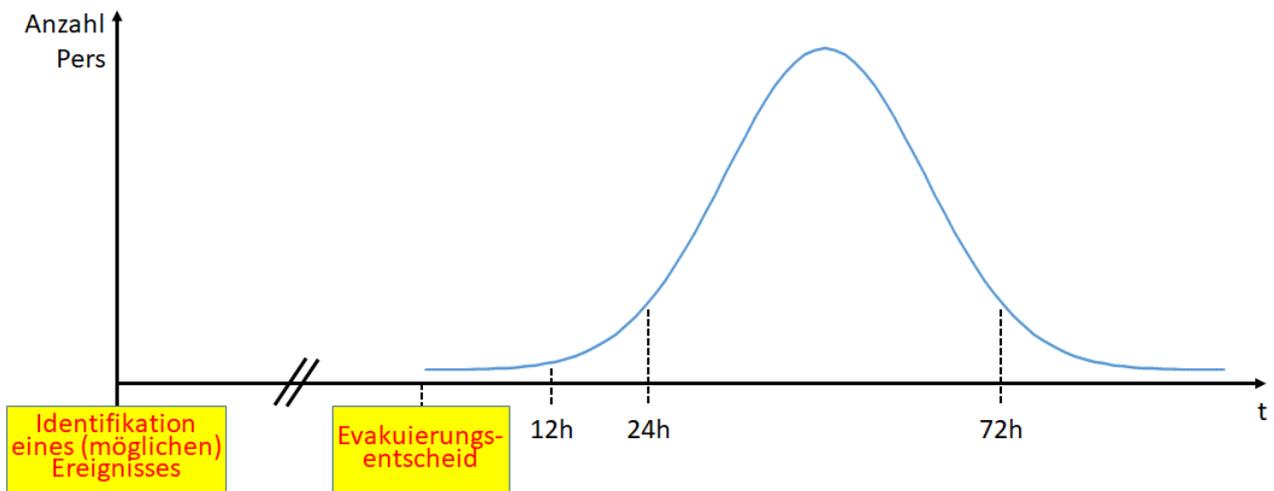


Abbildung 1: Zeitlicher Verlauf der Ankünfte der zu beherbergenden Personen

Die Dauer der Unterbringung hängt von der Art der Unterkunft ab:

- > Aufnahmezentren: ein paar Tage
- > Verteilstellen: ein paar Stunden
- > Hilfszentren UNO: mehrere Wochen bis wenige Monate
- > Hilfszentren DUE: mehrere Monate

2.2. Definitionen

2.2.1. Grossräumige Evakuation

Eine grossräumige Evakuation ist die organisierte Verschiebung einer grossen Zahl von Menschen in ein sicheres Gebiet.

2.2.2. Besondere Einrichtungen

Besondere Einrichtungen sind Gebäude oder Gebäudekomplexe, die aufgrund ihrer Hauptfunktion Personen, Tiere oder Sachen beherbergen (z.B. medizinische und soziale Einrichtungen, Krankenhäuser, Gefängnisse, Zoos, landwirtschaftliche Einrichtungen).

2.2.3. Unterkünfte

Zu den Unterkunftsmöglichkeiten gehören Empfangszentren (kurzfristig), Verteilstellen und Hilfszentren UNO und DUE (mittel- und langfristig).

2.2.4. Empfangszentren

Temporäre Unterkünfte (Wohnen, Unterhalt, Pflege, ...) dienen dazu, die unterzubringenden Personen zu registrieren und für eine kurze Zeit zu empfangen, bevor sie zu den Hilfszentren gebracht werden.

2.2.5. Verteilstellen

Die Zuweisung der aus einem anderen Kanton eintreffenden Personen auf die Hilfszentren erfolgt in den Verteilstellen. Im Prinzip sind diese Stellen in den Bahnhöfen, in denen sich die Züge befinden, mit denen diese Personen ankommen.

2.2.6. Hilfszentren UNO

Unterkünfte (Wohnen, Unterhalt, Pflege, ...), die die unterzubringenden Personen für mehrere Wochen bis zu einigen Monaten aufnehmen sollten.

2.2.7. Hilfszentren DUE

Unterkünfte (Wohnen, Unterhalt, Pflege, ...), die dazu bestimmt sind, die unterzubringenden Personen für mehrere Monate zu beherbergen.

2.3. Akteure⁹

Zur Bewältigung einer Massenunterbringung wurden verschiedene Bereiche als Akteure identifiziert, namentlich

- > **Staatsrat:** ist für die politische Bewältigung des Ereignisses zuständig; er trifft politische Entscheide und gibt dem KFO Weisungen.
- > **KFO:** sichert durch die Koordination der Operationen auf kantonaler Ebene die kantonale operative Führung. Zu diesem Zweck wird es je nach Lage mit Spezialisten ergänzt.
- > **SFO:** koordiniert alle Akteure im Gesundheitsbereich.
- > **Blaulichtorganisationen:** umfassen die Kantonspolizei, die Feuerwehrcorps und die Einheiten des Gesundheitsbereichs. Sie führen die durch das KFO getroffenen Entscheide vor Ort aus.
- > **ZS:** bietet den Blaulichtorganisationen einerseits Unterstützung bei der Gewährleistung der Nachhaltigkeit eines Einsatzes, andererseits ist er ein wichtiges Element für die Leitung der Unterkunftseinrichtungen.
- > **Info-Zelle:** stellt das Informationsmanagement für das KFO sicher.
- > **TPF:** sorgen für den Transport der unterzubringenden Personen und stellen die Verbindung zur SBB sicher.
- > **Gesundheitsnetz:** unterstützen oder gewährleisten die Leitung von Unterkunftseinrichtungen.
- > **Spezialisierte Hilfs-¹⁰ und Wohltätigkeitsorganisationen¹¹:** Sie bieten Menschen mit besonderen Bedürfnissen Hilfe und Pflege an.

3. Ereignisbewältigung - Allgemeine Grundsätze

3.1. Ereignisbewältigung auf Bundesebene

Unter Einbezug der zuständigen Bundesstellen nimmt der Bundesstab Bevölkerungsschutz (BSTB) unter anderem folgende Aufgaben wahr:

- > Er stellt den Informationsaustausch und die Koordination mit anderen Stabstellen und Organen des Bundes und der Kantone, mit Betreibern kritischer Infrastrukturen und mit den zuständigen Stellen im Ausland sicher.
- > Er erstellt einen Gesamtüberblick über die Situation, indem es Einzel- und Teilübersichten zusammenführt und bewertet.
- > Er bereitet Entscheidungsgrundlagen zuhanden des Bundesrates, des Departements oder des zuständigen Bundesamtes vor.
- > Er koordiniert die Expertise auf Bundesebene.

⁹ Es werden nur die Hauptakteure aufgeführt; alle Akteure, denen in diesem Einsatzplan ein Auftrag zugewiesen wird, sind in Kapitel **Erreuer ! Source du renvoi introuvable.** aufgeführt.

¹⁰ Dazu gehören auch Beratungsgremien und Dachverbände.

¹¹ Mit den nachfolgenden Hilfs- und Wohltätigkeitsorganisationen wurden Kontakte geknüpft: AFAS, AFIPA, Caritas Freiburg, Freiburger Rotes Kreuz, INFRI, Pro Infimis und Pro Senectute.

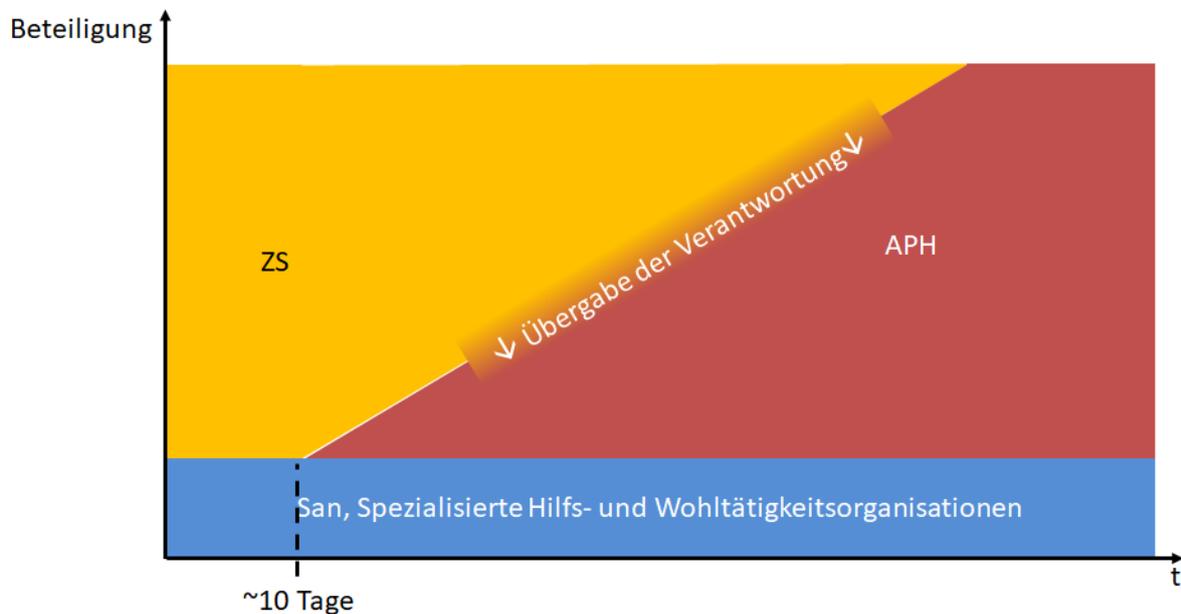


Abbildung 4: Im Betrieb der Hilfszentren involvierte Stellen

3.2.2. Grundsätze

- > Es ist darauf zu achten, dass Personen, die aus einem anderen Kanton untergebracht werden sollen, nicht erneut ein Empfangszentrum durchlaufen müssen (siehe Abbildung 2).
- > Die Unterstützungszentren UNO und DUE werden gleichzeitig eröffnet. Da diese Zentren mit der Zeit freiwillig verlassen werden, sind die Menschen in den Hilfszentren DUE zu sammeln und die Hilfszentren UNO zu schliessen.
- > Der ZS erstellt eine Liste der untergebrachten Personen. Für Personen, die aus einem anderen Kanton kommen, stellen die «Spenderkantone» die Liste der in den Verteilzentren eintreffenden Personen zur Verfügung¹².
- > Die Zuweisung von Personen, die in Schutzräumen untergebracht werden sollen, folgt keinen Kriterien¹¹. Es wird jedoch darauf geachtet, dass Familien mit Kindern in einer Region ihrer Sprache untergebracht werden.
- > Pflegebedürftige (alte und behinderte Menschen) werden bei den übrigen Personen untergebracht. Für ihre Begleitung, Unterstützung und Pflege sorgen spezialisierte Hilfs- und Wohltätigkeitsorganisationen.

3.2.2.1. Verteilzentren

Die Ankunftsbahnhöfe für Evakuierte aus anderen Kantonen wurden zusammen mit den SBB und den TPF wie folgt festgelegt:

- > Bulle;
- > Freiburg;
- > Murten
- > Palézieux;
- > Payerne;
- > Romont.

¹² Siehe auch unter 5.6 "Zählung der untergebrachten Personen".

Ihre Organisation, einschliesslich der Aufgaben der verschiedenen Akteure, wird in Anhang 7 beschrieben.

3.2.2.2. Unterkünfte

Die Empfangs- und Hilfszentren erfüllen folgende Aufgaben:

- > Empfang;
- > Registrierung von Personen;
- > Erste Hilfe (einschliesslich Verpflegung);
- > medizinische Grundversorgung und psychologische Notfallhilfe;
- > Zuweisung an andere Hilfszentren;
- > Beratung der Evakuierten;
- > Bekanntgabe der Belegung und der Kapazität ans KFO.

Abhängig von der Dauer der Unterbringung werden die folgenden Einrichtungen als mögliche Unterkünfte betrachtet¹³. Falls erforderlich, wird der KFO andere Arten von Unterkünften, wie z.B. Hotels, anfordern.

Empfangszentren	Hilfszentren UNO	Hilfszentren DUE
<ul style="list-style-type: none"> > Schutzräume des ZS > Turnhallen 	<ul style="list-style-type: none"> > Schutzräume des ZS > Ferienheime > Kasernen > Kloster¹⁴ 	<ul style="list-style-type: none"> > Ferienheime > Kasernen > Kloster¹⁴

Tabelle 3: Einstufung von Einrichtungen als Unterkünfte

Die Anforderungen an die individuelle Unterbringung, die in Anhang 3 dargestellt sind, ermöglichen die Zuordnung von Einrichtungen zu Unterkunftsarten.

Die Liste der möglichen Unterkünfte im Kanton ist in Anhang 4 aufgeführt.

Die Nutzungsmerkmale der verschiedenen Unterkunftseinrichtungen sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

	Zentren			
	Empfangs- zentren	Verteilstellen	Hilfszentren	
			UNO	DUE
Dauer der Unterbringung	1 – 7 Tage	Einige Stunden	Einige Tage bis zu 3 Monate	> 3 Monate
Aufgenommene Personen	Bevölkerung Freiburg	Andere Kantone	<ul style="list-style-type: none"> > FR > Andere Kantone 	<ul style="list-style-type: none"> > FR > Andere Kantone
Zählung	Durch FR	<ul style="list-style-type: none"> > Liste der «Spenderkantone» > Kontrolle¹⁵ durch FR 	Kontrolle ¹⁴ durch FR	Kontrolle ¹⁴ durch FR

¹³ Die Auflistung folgt keiner Rangfolge

¹⁴ und andere religiöse Institutionen

¹⁵ und Aktualisierung

	Zentren			
	Empfangs- zentren	Verteilstellen	Hilfszentren	
			UNO	DUE
Verantwortliche der Zentren	ZS	TPF	1. ZS 2. Alters- und Pflegeheime	Alters- und Pflegeheime
Lebensmittelproduktion	ZS	--- ¹⁶	1. ZS 2. Alters- und Pflegeheime	Alters- und Pflegeheime

Tabelle 4: Nutzung von Unterkunftseinrichtungen

3.2.2.3. Transportwesen

Personen aus anderen Kantonen werden in der Regel mit SBB-Sonderzügen befördert.

Der erste (Massen-)Transport innerhalb des Kantons wird von den TPF durchgeführt.

Für die Evakuierten aus dem Kanton Freiburg erfolgt der Transport zwischen den Zentren so weit wie möglich mit ihren eigenen Transportmitteln. Falls erforderlich, organisiert der ZS den Transport.

3.2.2.4. Alarmierung und Konstitution

Das KFO und die Interventionskräfte konstituieren sich nach dem Ad-hoc-Verfahren (GAFRI, e-Alarm...).

4. Allgemeiner Auftrag

Der vorliegende allgemeine Auftrag ergänzt den im Plan ROT enthaltenen Auftrag und den regulären Auftrag der Interventionskräfte. Der Vollständigkeit und Verständlichkeit halber kann der für den vorliegenden Einsatzplan relevante Auftrag wiederholt oder sogar spezifiziert werden.

Für den Betrieb der Unterkünfte sind die detaillierten Aufgaben der einzelnen Akteure im Managementplan und in der Verantwortungsmatrix festgelegt (siehe Anhänge 5 und 6).

4.1. Staatsrat

- > verhängt den Ausnahmezustand / ruft den Katastrophenfall aus.
- > genehmigt strategische Optionen des KFO (oder solche mit politischen Implikationen).
- > validiert finanzielle Aspekte.

4.2. Kantonales Führungsorgan (KFO)

- > führt Operationen durch.
- > unterbreitet den politischen Behörden strategische oder politisch relevante Optionen.
- > verfügt die Eröffnung von Aufnahme- und Hilfszentren und bestimmt die unterzubringende Bevölkerung.
- > bezeichnet Verteilstellen.
- > legt gemeinsam mit dem «Spenderkanton» die Modalitäten für die Ankunft der unterzubringenden Personen fest.
- > fordert Hilfe beim Bund und anderen Kantonen an.

¹⁶ Zwischenverpflegung hängt von der Situation ab.

4.2.1. Info-Zelle

- > stellt den Informationsaustausch mit der Nachrichtenzelle und der Hotline sicher.
- > verantwortet die Medienbeobachtung.
- > sorgt für die Verbreitung von Informationen.
- > koordiniert die Informationen über die untergebrachten Personen.
- > stellt die Koordination mit der Info-Zelle des «Spenderkantons» und der Transportunternehmen sicher.

4.2.2. Spez. KFO «Transport»

- > stellt die Verbindung mit Netzbetreibern und Transportunternehmen sicher.
- > sorgt für den Informationsaustausch.

4.2.3. Nachrichtenzelle (Na-Zelle)

- > stellt den Informationsaustausch mit der Info-Zelle und der Hotline sicher.
- > verfügt jederzeit über ein konsolidiertes Bild der nationalen und kantonalen Lage, insbesondere hinsichtlich der Unterkünfte.
- > hilft bei der Zählung der untergebrachten Personen und bei der Familienzusammenführung.

4.2.4. Hotline

- > stellt den Informationsaustausch mit der Info-Zelle und mit der Nachrichtenzelle sicher.
- > beantwortet Bürgeranfragen.
- > hilft bei der Zählung der untergebrachten Personen und bei den Familienzusammenführungen.
- > erkennt Bedürfnisse und Sorgen der Bevölkerung.
- > stellt die Koordination mit der Hotline der «Spenderkantone» sicher.

4.3. Gemeinden

- > stellen dem Kanton die Gemeindepolizei zur Verfügung zur Gewährleistung der Sicherheit in den Empfangs- und Hilfszentren.
- > sind bereit dem KFO leerstehende Wohnungen zur Verfügung zu stellen.

4.4. Polizei

- > sorgt für Ordnung und Sicherheit in den Unterkünften und in deren Umgebung.
- > regelt den Verkehr während der ersten (Massen-) Transporte.
- > regelt den Verkehr in der Umgebung der Unterkünfte.
- > meldet soziale Probleme innerhalb der Unterkünfte.
- > integriert die Gemeindepolizei.
- > unterstützt bei der Zusammenführung von Familien.
- > trägt zur Funktion der Verteilstellen bei¹⁷.

4.5. Feuerwehr

- > unterstützt die Polizei bei:
 - > der Regelung des Verkehrs während der ersten (Massen-) Transporte.
 - > der Regelung des Verkehrs in der Umgebung der Unterkünfte.
- > trägt zur Funktion der Verteilstellen bei¹⁶.

¹⁷ Siehe Anhang 7.

4.6. Sanitätsdienstliches Führungsorgan (SFO)

- > koordiniert die verschiedenen Gesundheitsakteure.
- > sorgt gemeinsam mit den Samariterinnen und Samaritern für eine medizinische Grundversorgung in den Unterkünften.
- > stellt die medizinische Versorgung der untergebrachten Personen sicher.
- > stellt die erforderliche Mindestversorgung zur Gewährleistung der Hygiene sicher.
- > organisiert die Medikamentenabgabe¹⁸.
- > trägt zur Funktion der Verteilstellen bei¹⁶.
- > unterstützt die auf persönliche Hilfeleistungen spezialisierten Organisationen bei der Bestimmung der besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen sowie der zu erbringenden Dienstleistungen in den Unterkünften.

4.7. Zivilschutz (ZS)

- > hält die Liste der Unterkünfte stets auf dem neuesten Stand (Anhang 4).
- > betreibt die Empfangs- und Hilfszentren.
- > gewährleistet die Sicherheit in den Empfangs- und Hilfszentren.
- > betreibt eine Transportzentrale.
- > führt die Zählung der untergebrachten Personen durch und aktualisiert laufend die Zahlen.
- > organisiert die Zusammenführung von Familien.
- > sorgt für eine Belegung der Unterkünfte.
- > trägt zur Funktion der Verteilstellen bei¹⁶.
- > unterstützt die Polizei bei:
 - > der Gewährleistung der Sicherheit.
 - > der Regelung des Verkehrs während der ersten (Massen-) Transporte.
 - > der Regelung des Verkehrs in der Umgebung der Unterkünfte.

4.7.1. Verantwortliche für die Empfangs- und Hilfszentren

- > stellen das Funktionieren der Empfangs- und Hilfszentren sicher.
- > organisieren das Zusammenleben in den Empfangs- und Hilfszentren.
- > informieren in Zusammenarbeit mit der Info-Zelle regelmässig die beherbergten Personen.

4.8. Psychologisches Betreuungsgruppe

- > beurteilt den psychologischen Zustand der untergebrachten Bevölkerung und der Intervenierenden.
- > stellt die psychologische Betreuung der untergebrachten Bevölkerung sicher.
- > unterstützt das JA bei der psychologischen Betreuung unbegleiteter Minderjähriger (MNA).
- > identifiziert soziale Probleme innerhalb der Unterkünfte.
- > trägt zur Funktion der Verteilstellen bei¹⁶.
- > verweist Opfer von strafbaren Verletzungen der physischen, psychischen oder sexuellen Integrität an die Opferberatungsstellen (JA für Kinder und Männer und Solidarité-Femmes für Frauen).

¹⁸ Siehe auch unter 5.8 «Medizinische Versorgung und Abgabe von Medikamenten» sowie Anhang 8.

4.9. Gesundheitsnetz

- > beauftragt die Alters- und Pflegeheime (APH) damit, den Betrieb der Hilfszentren zu unterstützen oder deren Betrieb gänzlich zu übernehmen.
- > weist die Hilfszentren den APH zu.
- > informiert die Oberamtsperson über die Aufgaben der APH.
- > mit ihren APH¹⁹:
 - > berät den ZS bei der Verwaltung und beim Betrieb von Lebensräumen.
 - > übernimmt die teilweise Verwaltung der Hilfszentren.
 - > hält sich bereit, die gesamte Verwaltung der Hilfszentren zu übernehmen.
- > koordiniert die Einsätze der SVF.

4.10. Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (LSVW)

- > berät das KFO in Fragen der Haustierhaltung.
- > gibt Empfehlungen ab zur Gewährleistung der Hygiene.

4.11. Kantonales Sozialamt (KSA)

- > koordiniert die Unterbringung.
- > koordiniert die Bedürfniserhebung und die Aktivitäten der verschiedenen Akteure, die an der Sozialhilfe für die untergebrachten Menschen beteiligt sind.

4.12. Jugendamt (JA)

- > unterstützt die Leitung der Zentren beim Umgang mit Kindern.
- > beurteilt die differenzierten Bedürfnisse der Kinder.
- > arbeitet bei der Betreuung der MNA²⁰ mit dem KSA zusammen.
- > koordiniert die Umplatzierung von Minderjährigen.
- > arbeitet bei der Zusammenführung von Familien mit.
- > beantragt Unterstützung bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) / dem Friedensrichter in Fällen, wo Massnahmen zum Schutz des Kindes notwendig sind.

4.13. Wohnungsamt (WA)

- > stellt die Verbindung zu Wohnungsfachleuten und zu den Wohnbaugenossenschaften sicher und erleichtert damit den Beherbergten die Suche nach individuellen Wohnmöglichkeiten.
- > stellt den Bezug zum Wohnungs- und Immobilienmonitor von Freiburg sicher.

4.14. Amt für den Arbeitsmarkt (AMA)

- > bietet eine IT-Plattform an, die es Gemeinden und öffentlichen Einrichtungen ermöglicht, den beherbergten Personen befristete Anstellungen anzubieten.
- > stellt via RAV den Kontakt zwischen beherbergten Personen und potentiellen Arbeitgebern her.
- > betreibt einen internen Arbeitsmarktservice in den Hilfszentren DUE.

¹⁹ Die von APH erwarteten Dienstleistungen sind im Anhang 9 aufgeführt.

²⁰ Asylsuchende, Flüchtlinge oder Minderjährige, die üblicherweise nicht im Kanton Freiburg wohnhaft sind.

4.15. Sozialvorsorgeamt (SVA)

- > beurteilt den Bedarf für die Betreuung älterer Menschen in den Zentren und für die Unterbringung in den APH und koordiniert die Aktivitäten der medizinisch-sozialen Netzwerke und beauftragt bei Bedarf spezialisierte Hilfs- und Wohltätigkeitsorganisationen.
- > beurteilt den Bedarf für die Unterbringung von Menschen mit Behinderungen (und für Minderjährige, die eine sozialpädagogische Betreuung brauchen) in spezialisierten Einrichtungen.
- > bezeichnet spezialisierte Hilfs- und Wohltätigkeitsorganisationen und weist ihnen Aufgaben zu.

4.16. Freiburgische Verkehrsbetriebe (TPF)

- > sorgen für den Transport der unterzubringenden Personen.
- > betreiben die Verteilstellen.
- > stellen die Verbindung zur SBB sicher.

4.17. Spezialisierte Hilfs- und Wohltätigkeitsorganisationen²¹

4.17.1. Allgemeiner Auftrag

Unter der Koordination des SVA bzw. des KSA:

- > koordinieren die eigenen Verbandsmitglieder.
- > bestimmen die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen und entscheiden über zu erbringende Unterstützungsdienstleistungen in den Unterkünften; bei Bedarf unter Beizug von Institutionen für komplexe Fälle.
- > führen einen Freiwilligendienst.

4.17.2. Im Speziellen: Spitex Verband Freiburg (SVF)

Unter der Leitung der Gesundheitsnetze:

- > hält sich bereit, das Engagement seiner Mitglieder zur Unterstützung anderer Leistungserbringer zu initiieren und zu koordinieren, insbesondere bei schweren Fällen.

4.17.3. Im Speziellen: Caritas Freiburg

- > verwaltet die finanzielle Hilfe, die der Staat den beherbergten Personen gewährt.
- > rekrutiert und beauftragt bei Bedarf Dolmetscher (Französisch/Deutsch).

4.17.4. Im Speziellen: Freiburgisches Rotes Kreuz

- > stellt Kleidung, Handtücher und Bettwäsche zur Verfügung.
- > erbringt Transportdienstleistungen.
- > stellt die Pflege und Unterstützung der Menschen sicher.
- > betreut Kinder.
- > sammelt Inserate von Freiwilligen und verteilt diese Helfer an die entsprechenden Hilfs- und Wohltätigkeitsorganisationen.

4.17.5. Im Speziellen: Verband freiburgischer Institutionen (INFRI)

- > ist bereit, die Unterstützung der Verbandsmitglieder in der Nahrungsmittelproduktion zu koordinieren.

²¹ SVF, Caritas Freiburg, Freiburgisches Rotes Kreuz, INFRI, Pro Infirmis, Pro Senectute.

4.17.6. Im Speziellen: Pro Infirmis

- > unterstützt Menschen mit Behinderungen.
- > schult das für die Betreuung von Menschen mit Behinderungen zuständige Personal.
- > bietet soziale Beratung speziell für Menschen mit Behinderungen.
- > rekrutiert und beauftragt bei Bedarf Dolmetscher der Gebärdensprache.
- > beurteilt, ob die Unterkünfte über einen hindernisfreien Zugang verfügen.

4.17.7. Im Speziellen: Pro Senectute

- > unterstützt ältere Menschen.
- > erbringt Transportdienstleistungen.
- > hilft dem Pflegepersonal.
- > unterstützt den ZS beim Betrieb der Unterkünfte durch die Bereitstellung von freiwilligen Helfern.

5. Besondere Bestimmungen

5.1. Nationale und interkantonale Koordination

Die nationale Koordination der Massnahmen erfolgt durch den BSTB.

Die interkantonale Koordination erfolgt durch das KFO.

5.2. Externe Unterstützung

Externe Unterstützung, insbesondere durch die Armee oder den Zivildienst (ZIVI), sind über ResMaB zu beantragen.

5.3. Nachrichtendienst

Der Nachrichtendienst ist jedermanns Sache. Jeder Dienst organisiert den Nachrichtendienst innerhalb seiner Einheit.

Die Partner des KFO stellen der Na-Zelle des KFO spontan oder auf Anfrage hin alle Informationen zur Verfügung, insbesondere über ihren Einsatz und die Lage vor Ort.

5.4. Durchhaltefähigkeit

Je nach Dauer der Unterbringung müssen die verschiedenen Akteure sehr darauf achten, nachhaltig zu bestehen und selbständig für Verstärkung zu sorgen, sowohl auf personeller wie auch auf logistischer Ebene.

5.5. Spezielle Ausstattung der Unterkünfte

Das für die Betreuung der untergebrachten Personen erforderliche Material, unabhängig davon, ob es sich um ärztliche Verschreibungen handelt oder nicht, ist bei der ärztlichen Untersuchung bei der Ankunft in den Hilfszentren festzulegen.

Der ZS trifft vorab Vereinbarungen mit potenziellen Lieferanten, um unverzüglich das für den Betrieb der Empfangszentren erforderliche Material und den Grundbedarf zu beschaffen.

5.6. Zählung der untergebrachten Personen

Die Zählung der untergebrachten Personen und die Führung dieser Liste sind für die effiziente Verwaltung der Massenunterkünfte von wesentlicher Bedeutung. Diese Aufgabe wird dem ZS übertragen (siehe unter 4.7 «Zivilschutz») in enger Zusammenarbeit mit der Na-Zelle, der Hotline und den Verantwortlichen für die Unterkünfte.

Gegenwärtig stehen für diese Zählung keine speziellen Instrumente zur Verfügung. Zur Erfüllung dieser Aufgabe wird daher das am besten geeignete Instrument (Einfachheit und Effizienz) eingesetzt. Für die Zählung der evakuierten und anschliessend beherbergten Bevölkerung von Freiburg ist der Einsatz von FriPers zu berücksichtigen.

Die Liste der unterzubringenden Personen aus anderen Kantonen sollte bei den «Spenderkantonen» angefordert werden, falls sie nicht unangefordert eintrifft.

Die Liste der beherbergten Personen wird stets auf dem neuesten Stand gehalten. Sie muss insbesondere bei der Ankunft in jedem Unterbringungszentrum überprüft werden.

Diese Liste ist hauptsächlich für den ZS, die Verantwortlichen für die Unterkünfte, die Na-Zelle und die Hotline bestimmt. Sie kann jedoch auch für die anderen Akteure in diesem Einsatzplan nützlich sein, wie das JA, das AMA oder die spezialisierten Hilfs- und Wohltätigkeitsorganisationen. Die Datenschutzbestimmungen bleiben jedoch vorbehalten, auch wenn sie in Ausnahmesituationen gelockert werden können.

5.6.1. Aufnahme von Personendaten

Für die Zählung werden nur die folgenden Daten aufgenommen:

- > Nachname, Vorname
- > Wohnadresse (vollständige Adresse)
- > Geburtsdatum
- > Handynummer (falls verfügbar)
- > Name, Vorname der Eltern/der Kinder
- > Beruf (für die Arbeitssuche)

5.7. Familienzusammenführung

So bald wie möglich wird der Familienzusammenführung besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Ethnische Gruppen, Altersgruppen oder andere soziale Gruppe sollten nicht in ein- und demselben Hilfszentrum zusammengefasst werden, um eine Durchmischung analog zur heutigen Schweizer Bevölkerung zu haben. Es wird jedoch empfohlen, die Beherbergten nach Herkunftsort (Quartier/Dorf) zu gruppieren.

Die Familienzusammenführung findet nur während der Unterbringungsphase in den Hilfszentren statt.

Die Polizei muss bei der Familienzusammenführung anwesend sein, insbesondere um sicherzustellen, dass die gesuchten Personen der Zusammenführung zustimmen. Darüber hinaus führt sie die notwendigen Nachforschungen durch und unternimmt die notwendigen Schritte zur Klärung des Sorgerechts von Minderjährigen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der KESB und dem JA.

Zur Entlastung der Hotline ist es notwendig, die untergebrachten Personen aufzufordern, sich selber bei ihren Familien/Verwandten zu melden. Dadurch wird die Anzahl der Anrufe bei der Hotline zur Personensuche verringert.

5.8. Medizinische Versorgung und Abgabe von Medikamenten

So weit wie möglich werden die üblichen Betreuungseinrichtungen genutzt. Bei Bedarf wird das KFO medizinische Unterstützungszentren für den Pandemiefall (CMAP) einrichten, um die gewöhnlichen Strukturen zu entlasten (siehe Pandemieplan).

Bei der Ankunft in den Unterkünften haben die unterzubringenden Personen die Möglichkeit, sich einer medizinischen Untersuchung (physische und psychiatrische Untersuchung) zu unterziehen. Der Hauptzweck dieser Untersuchung besteht darin, die Behandlung fortzusetzen, die die Evakuierten bereits an ihrem Herkunftsort durchlaufen haben. Der Ablauf dieser medizinischen Untersuchung wird in Anhang 8 beschrieben.

Während des Aufenthalts in den Unterkünften kümmern sich Samariterinnen und Samariter um kleinere Beschwerden.

5.9. Psychologische Betreuung

In Übereinstimmung mit dem Auftrag (siehe 4.7.1) leistet das psychologische Betreuungsgruppe psychologische Unterstützung für die beherbergte Bevölkerung. Namentlich

- > führt es die Sortierung durch;
- > überweist bei Bedarf Personen, die eine eingehende Nachsorge benötigen, an Spezialisten;
- > führt in regelmässigen Abständen (z.B. 1x/Woche) oder auf Anfrage hin difusing-Sitzungen in den Unterkünften durch.

5.10. Leben ausserhalb der Unterkunft

Das Leben der untergebrachten Menschen muss so schnell wie möglich zu einem möglichst normalen Rhythmus zurückkehren. Deshalb gilt es sicherzustellen, dass

- > die **Kinder** so schnell wie möglich wieder zur Schule gehen können. Sie erhalten ein an die Umstände angepasstes Bildungsangebot, das auf die Bedürfnisse und Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler sowie auf die logistischen und lokalen Anforderungen zugeschnitten ist. Zu diesem Zweck werden die EKSD und die VWD in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und durch die Integration der ebenfalls evakuierten Lehrerinnen und Lehrer die notwendigen Massnahmen für eine rasche Wiederaufnahme des Schulbetriebs ergreifen.
- > die **berufstätigen Personen** wieder Arbeit finden. So kann das AMA in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den öffentlichen Anstalten über eine Austauschplattform Stellen anbieten. Es stellt den Kontakt her zwischen den beherbergten Personen und potentiellen Arbeitgebern.

Die untergebrachten Personen können auch zum Betrieb ihrer Unterkunft beitragen (Reinigung, Kochen, Instandhaltung...).

5.11. Freiwillige Helfer

5.11.1. Interne Freiwillige

Die internen Freiwilligen sind diejenigen, die sich unter den untergebrachten Menschen freiwillig melden.

Insbesondere unter dem Gesichtspunkt ihrer Beschäftigung während ihres Aufenthalts in der Unterkunft sollen diese Personen in den Betrieb dieser Wohnstätten eingebunden oder sogar karitativen Werken angeboten werden²².

²² Beispiel: Ärzte, Krankenschwestern, Pflegespezialisten,

5.11.2. Externe Freiwillige

Die externen Freiwilligen sind Personen aus der Freiburger Bevölkerung, die ihre Dienste anbieten.

Der Einsatz von Freiwilligen entlastet nicht nur die verschiedenen Akteure, sondern stärkt auch den sozialen Zusammenhalt und die Integration der untergebrachten Menschen.

Das Freiburgische Rote Kreuz vermittelt Freiwillige an spezialisierte Hilfsorganisationen und an andere Wohltätigkeitsorganisationen, um dort als freiwillige Helfer zu arbeiten.

Freiburgerinnen und Freiburger, die eine oder mehrere unterzubringende Personen aufnehmen möchten, müssen sich bei der Hotline anmelden, die ihnen in Zusammenarbeit mit dem ZS unterzubringende Personen zuweist.

5.12. Spezialfälle

5.12.1. Verspätungen

Personen, die ihren Bedarf an einer Unterkunft «verspätet» anmelden, sollen in die Zählung aufgenommen und in den Prozess einbezogen werden.

5.12.2. Unbegleitete Minderjährige (Mineurs non accompagnés MNA)

Unbegleitete Minderjährige sind in den Unterkünften durch das JA zu betreuen. In einem zweiten Schritt beurteilt der KFO zusammen mit dem JA, ob alle MNA in einem einzigen Hilfszentrum zusammengefasst werden sollten. Dazu muss sich das JA auf die Kompetenzen der Bildungsstätten (Mitglieder von INFRI) und auf das ergänzende Personal der offenen Bildungsstrukturen (SPFB, REPER) sowie eventuell auf die Strassenarbeiter der Gemeinden stützen. Es ist das JA, die dieses Netzwerk aktivieren kann.

Es sollten besondere Anstrengungen unternommen werden, um die MNA mit ihren Familien wieder zusammenzuführen.

5.12.3. Menschen mit schweren Behinderungen

Menschen mit schweren Behinderungen (körperliche, geistige, kognitive oder andere), die besondere Betreuung benötigen und die in der Regel mehr oder weniger unabhängig leben, reisen wie die anderen unterzubringenden Personen mit dem Zug an.

Da diese Personen nicht in unseren besonderen Einrichtungen untergebracht werden können (siehe unten in Kapitel 5.12.4), werden sie wie die übrigen Personen in den allgemeinen Unterkünften beherbergt, dies jedoch erst nachdem die Unterkünfte aufgrund einer Einschätzung der Hilfsorganisationen an ihre besonderen Bedürfnisse angepasst wurden.

5.12.4. Besondere Einrichtungen

Es ist sehr wahrscheinlich, dass unsere normalerweise bereits voll ausgelasteten besonderen Einrichtungen im Falle einer Massenunterbringung stark beansprucht werden. Es ist zu erwarten, dass sie aufgrund vorheriger abgeschlossener Vereinbarungen Bewohner besonderer Einrichtungen anderer Kantone unterbringen müssen.

5.12.5. Touristen

Im Prinzip wird es keine unterzubringenden Touristen geben, da sie ermutigt werden, ihr Reiseziel zu ändern oder sogar nach Hause zurückzukehren.

5.12.6. Haustiere

Die Evakuierten werden höchstwahrscheinlich ihre Haustiere²³ mitnehmen. Wenn möglich, sollten diese Tiere in Tierheimen untergebracht werden. Wenn dies nicht möglich ist, sollten provisorische Tierheime in der Nähe der Unterkünfte errichtet werden.

Im Laufe der Zeit werden die Haustierbesitzer in denselben Hilfszentren zusammengefasst.

5.12.7. Nutztiere

Der BSTB wird Richtlinien über die mögliche «Unterbringung» von Nutztieren erlassen.

5.13. Datenschutz

Um die Rezepte/Medikationsbelege der untergebrachten Personen für die Abgabe ihrer Medikamente abrufen zu können, muss den Kantonsapotheken der Zugang zu den zentralen Abrechnungsstellen (BAZL, Ifak, Galenicare) ermöglicht werden. Der Schutz dieser Daten muss daher aufgehoben werden.

5.14. Information und Kommunikation

Die Informationen werden von der Info-Zelle gemäss den innerhalb des KFO geltenden Richtlinien verwaltet. Sie informiert mit allen üblichen Mitteln (Pressemitteilung, Medienkonferenz, Internet und Twitter). Bei Bedarf lädt der KFO den Staatsrat ein, ebenfalls zu kommunizieren.

Der Inhalt der Informationen betrifft hauptsächlich kantonale Massnahmen. Es schafft jedoch Vertrauen und Bewusstsein in der Bevölkerung, wenn die Bundesmassnahmen in Erinnerung gerufen und ergänzt werden.

Die Kommunikationsmassnahmen werden mit den Nachbarkantonen, mit den «Spenderkantonen» und mit dem Bund koordiniert.

5.14.1. Empfänger

Information und Kommunikation müssen auf die Empfänger ausgerichtet sein. In vorliegenden Fall werden die folgenden Gruppen angesprochen:

- > Beherbergte Personen;
- > Bewohner des Gebiets, in dem sich eine Unterkunft befindet;
- > Medien;
- > Mitglieder der Organisation für den Katastrophenfall Freiburg (interne Kommunikation).

5.14.2. Kommunikationsmittel

Eine der Besonderheiten einer solchen Situation im Bereich Information/Kommunikation besteht darin, dass ein Teil der Empfänger, in diesem Fall die beherbergten Personen, keine Möglichkeit haben, Informationen zu erhalten oder nach Informationen zu suchen (abgesehen von ihrem Handy). Umso wichtiger ist es, sie zu informieren oder ihnen sogar die Mittel zur Informationsbeschaffung an die Hand zu geben.

Daher werden in den **Empfangszentren** folgende Mittel eingesetzt:

- > Telefone zur Verfügung stellen²⁴;

²³ Mit Haustieren sind nicht nur Hunde und Katzen gemeint, sondern alle Haustiere wie Vögel, Nagetiere, Reptilien etc.

²⁴ sowie die entsprechenden Ladegeräte

- > Tageszeitungen (aus dem Kanton und dem Heimatkanton) zur Verfügung stellen;
- > Erteilung von mündlichen Information, entweder durch die Leiter der Zentren oder über die GFOs;
- > Aufstellen von Infotafeln;
- > Erstellen einer WhatsApp-Gruppe pro Center.

In den **Hilfszentren UNO und DUE** werden zusätzlich zu den Massnahmen in den Empfangszentren (siehe oben) folgende Mittel eingesetzt:

- > Einrichtung eines Fernseh-/Radio-Raums (eventuell mit einem Grossbildschirm oder einer Tonanlage);
- > PCs zur Verfügung stellen.

5.14.3. Inhalt der Kommunikation

Je nach Empfänger wird der Inhalt der Information und Kommunikation unterschiedlich sein. Die wichtigsten zu vermittelnden Themen sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Untergebrachte Personen	Einwohner des Gebiets, in dem sich eine Unterkunft befindet	Medien	Interne Kommunikation
<ul style="list-style-type: none"> > Dauer der Unterbringung > Informationen über die Situation in ihrem Heimatkanton 	<ul style="list-style-type: none"> > getroffene Sicherheitsmassnahmen > Dauer > mögliche Unterstützung²⁵ <ul style="list-style-type: none"> > Freiwilligenarbeit > Kleidung > Lebensmittel > Aufnahme/Unterbringung von Personen > Betreuung von Kindern oder älteren Menschen 	<ul style="list-style-type: none"> > einen Besuch vereinbaren > Standard-Infos 	<ul style="list-style-type: none"> > alle genannten Informationen für die 3 anderen Gruppen > Standard-Infos

Tabelle 5: Inhalt der Mitteilung nach den Adressaten

5.14.4. Interne Information/Kommunikation

Gemäss den Richtlinien der Info-Zelle stellt jeder Dienst seinen Mitarbeitern Informationen zur Verfügung. Informationen aus und von den Gemeinden werden von der Info-Zelle koordiniert.

5.15. Finanzierung

Für die Finanzierung der Verpflichtungen des KFO ist der Staat Freiburg zuständig.

Massnahmen, die von den Akteuren selbst ergriffen werden (z.B. Beauftragung von privaten Sicherheitsfirmen), liegen in der Verantwortung des Auftraggebers.

Medikamente, die von Apotheken an die Beherbergten abgegeben werden, werden direkt den jeweiligen Krankenkassen in Rechnung gestellt.

²⁵ Siehe auch 5.11 «Freiwillige Helfer»

5.15.1. Übernachtungsgeld

Wenn die Unterkünfte nicht zum Kanton gehören, haben ihre Eigentümer Anspruch auf eine Entschädigung für deren Nutzung. Daher muss zu gegebener Zeit ein Vertrag auf der Grundlage der in der Armee verwendeten Verwaltungsvorschriften (VV) ausgearbeitet werden.

Bei Bedarf oder in einem Notfall kann das KFO Einrichtungen zur Unterbringung der aufzunehmenden Personen anfordern.

5.15.2. Finanzielle Unterstützung für Menschen in Notunterkünften

Wenn der Staat den untergebrachten Personen finanzielle Hilfe gewährt, erfolgt deren Verwaltung durch die Caritas Freiburg nach dem gleichen Grundsatz wie die Sozialhilfe.

Um den untergebrachten Personen den Zugang zu ihren gewohnten finanziellen Ressourcen zu ermöglichen, muss ein leichter Zugang zu Daten der Ausgleichskassen, der Pensionskassen, der Banken usw. vorgesehen werden.

Hinweis: Wer Sozialhilfe erhält und eine Unterkunft in Richtung einer individuellen Unterbringung verlässt, wird weiterhin auf diese Hilfe angewiesen sein. Eine Finanzierung über den Zeitraum des Einsatzplans hinaus sollte daher in Erwägung gezogen werden.

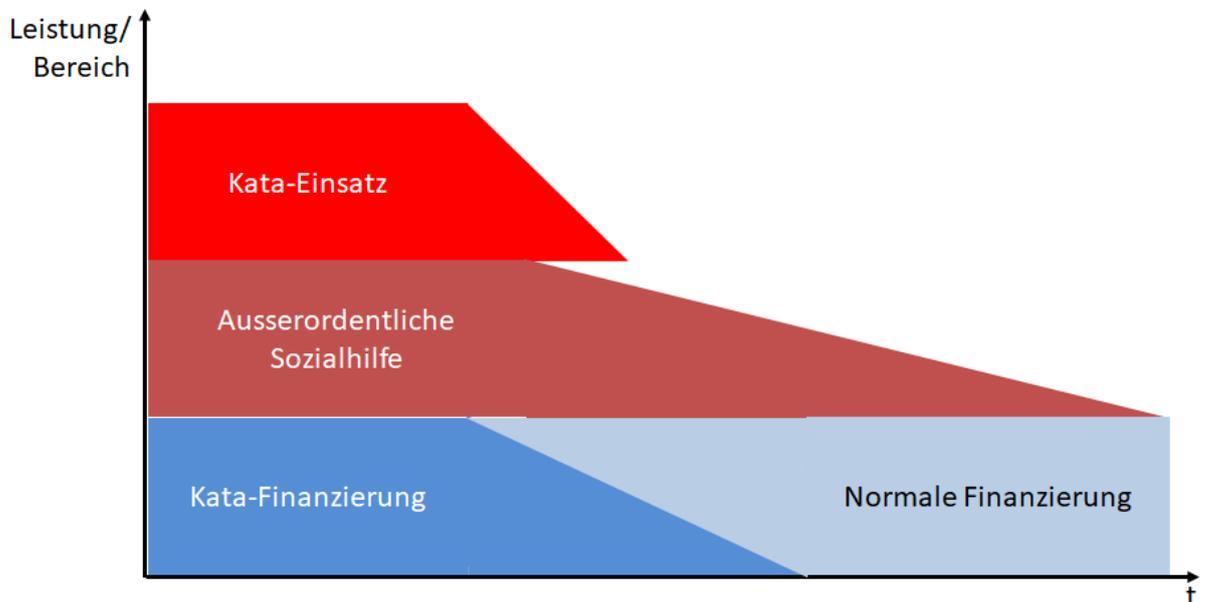


Abbildung 5: Sozialleistungen im Zeitverlauf

5.16. Ende der Aktivitäten

Sobald eine untergebrachte Person eine individuelle Unterkunft gefunden hat (oder bei einer Privatperson aufgenommen wurde), betrifft dies wie bereits in Kapitel 1.4 erwähnt nicht mehr den vorliegenden Einsatzplan, auch wenn diese Person weiterhin auf staatliche Unterstützung angewiesen ist.

Darüber hinaus wird das KFO das freiwillige Verlassen der Unterkünfte fördern, insbesondere um die Aufenthaltsdauer in den Hilfszentren zu begrenzen. Die Arbeiten im Zusammenhang mit der Rückkehr der untergebrachten Menschen in die "Unabhängigkeit" wird zu gegebener Zeit vom KFO geleistet und ist nicht Teil dieses Einsatzplans.

6. Schlussbestimmungen

Auf der Grundlage des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 über den Bevölkerungsschutz (BevSG) wurde dieser Einsatzplan am 18. Juni 2020 in einer regulären Sitzung des KFO genehmigt. Der Staatsrat nahm dies zur Kenntnis.

Das Amt für Bevölkerungsschutz und Militär (ABSM) ist für die Aktualisierung des Einsatzplans zuständig, im Prinzip einmal pro Legislaturperiode, sofern die Entwicklungen dies nicht bereits vorher erforderlich gemacht haben.

Der Zivilschutz ist für die jährliche Aktualisierung der Liste der Unterkünfte zuständig (Anhang 4).

Anhänge

—

1. Einsatzplan - Kurzversion
2. Mögliche Organisation von Unterkünften
3. Anforderungen an die Unterkünfte
4. Liste der Unterkünfte (nur auf Französisch)
5. Managementplan
6. Verantwortungs-Matrix
7. Organisation der Verteilstellen
8. Prozess Arztbesuch
9. Von Alters- und Pflegeheimen erwartete Dienstleistungen (APH)

Verteiler

—

Staatsrat
Oberamtämänner
KFO
SFO
GFO
Spez KFO
Spez KFO trsp
NA-Zelle KFO
Hotline
GPB-FR
VWD
EKSD
LSVV
KSA
JA
AMA
SVA
TPF AG
SBB
SVF
VFA, zur Verteilung an die kantonalen Pflegeheime
Caritas Freiburg
Freiburgisches Rotes Kreuz
Pro Infirmis
Pro Senectute
Samariterverein
BSTB
EMCC VD

Impressum

Projektleitung

—

Kantonales Führungsorgan KFO
Bevölkerungsschutz

Zeughausstrasse 16, 1700 Freiburg

T +41 26 305 30 00
www.fr.ch/katastrophe

Auskünfte

—

Amt für Bevölkerungsschutz und Militär ABSM
Bevölkerungsschutz

Zeughausstrasse 16, 1700 Freiburg

T +41 26 305 30 30
sppam_protpop@fr.ch, www.fr.ch/absm

Die elektronische Version des vorliegenden Plans kann heruntergeladen werden:
www.fr.ch/katastrophe

Titelblattabbildung

—

Foto: © Ville de Moûtiers (F)

Übersetzung

—

Zarina Mehmedagic

18. Juni 2020

© Staat Freiburg